

Beträgen von 150 Mark in Geltung stehen; thatsächlich aber allerdings nur die von früher her in Geltung stehenden; denn heut läßt sich Jeder eine größere Caution eintragen und der Kläger, der eine Hypothek geltend macht, wird heute freilich sehr vorsichtig sein müssen, daß nicht ein großer Theil der Kosten auf ihn fällt, wenn das Grundstück nicht hinreicht, die Schulden zu bezahlen und der Beklagte selbst persönlich nicht zahlungsfähig ist. Es mag gar nicht geleugnet werden, daß dieser letztere Umstand, die Höhe der Gerichtskosten, gerade für den Hypothekarcredit eine gewisse Gefahr in sich birgt, und es trifft sich recht sehr günstig gerade jetzt, daß die Hypothekarverhältnisse für den Grundbesitz so vortheilhaft liegen und daß jetzt gerade nicht viel Hypotheken eingeklagt werden. Stände nämlich die Sache so, daß heute die Creditverhältnisse für den Grundbesitz sehr ungünstig wären, so würden freilich nicht die Grundstücksbesitzer, wohl aber die hypothekarischen Gläubiger dadurch mehr oder weniger in eine mißliche Lage kommen, daß ein großer Theil der Kosten nicht aus der Masse wird bestritten werden können. Allerdings läßt sich dies bei einiger Vorsicht dadurch für den klagenden Gläubiger erleichtern, daß er nicht gezwungen ist, den Proceß anzustellen wegen der ganzen Forderung, sondern daß, wenn es sich z. B. um eine fällige Forderung handelt wegen Nichtbezahlung von Zinsen, er mit der Ausklagung der Zinsen wenigstens dann zu seinem Ziele kommt, wenn es sich um Schuldner handelt, die nicht im Stande sind, über den Werth des Grundstücks hinaus Zahlung zu leisten. Meine Herren! Dem gegenüber werden Sie ganz gewiß es vorziehen, daß einige Unbequemlichkeiten, die mit dem Uebergang von der alten zu der neuen Gesetzgebung verbunden sind, von uns getragen werden, als daß wir in das Recht und die Gesetze des Landes eine, wie ich glaube, ungerechtfertigte und willkürliche Bestimmung zu Gunsten der Gläubiger einführen und damit die Schuldner in ihrer Rechtsicherheit wesentlich schädigen.

Abg. Mehnert: Meine Herren! Ich kann der Ansicht des Herrn Abgeordneten von Leipzig nicht beistimmen, muß vielmehr den Ausführungen des Herrn Abg. Freitag meine vollständige Zustimmung geben. Von dem praktischen Standpunkte aus haben die neuen Gesetze in dieser Beziehung sowohl für den Schuldner, als für den Gläubiger keinen Nutzen, im Gegentheil Nachtheil insofern gebracht, als namentlich Schuldner und Gläubiger viel mehr Kosten zu bezahlen haben, als früher der Fall war; und wenn der Herr Abg. Dr. Krause meint, daß man nicht für den Schuldner die sofortige Vollstreckbarkeit wünschen könnte, so glaube ich ganz sicher, daß der Gläubiger viel eher ein Kapital auf Grundstücke borgen und belassen würde, wenn es nicht

im Klagsfalle so lange hinausgezogen würde, ehe er sein Kapital wiederbekommen kann. Den landwirthschaftlichen Creditverein anlangend, so hat dieser meist unkündbare Darlehne ausgeliehen und hat um deswillen nicht Gelegenheit, eine solche Bestimmung noch nachträglich aufnehmen zu können; denn er ist nicht in der Lage, die Kapitale zu kündigen, wenn die Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung sich nicht unterwerfen sollten. Im Allgemeinen aber ist der landwirthschaftliche Grundbesitz immer noch in günstigerer Lage, als der Herr Abg. Dr. Krause von dem städtischen Grundbesitz, wie es scheint, voraussetzt, da er weit eher und leichter durch Creditinstitute in Leipzig, Bautzen und mit Hilfe der Sparcassen u. seine Darlehne beschaffen kann. Anders liegt die Sache eben bei dem städtischen Grundbesitz und wer in den letzten Jahren nur einigermaßen die Verhältnisse kennen gelernt hat in Leipzig und Dresden, wie auch in Chemnitz, der wird mir unbedingt beistimmen, daß jetzt ein günstiger Geldmarkt für den Hausbesitzer nicht vorhanden ist; im Gegentheil, es hat sich das Kapital von Jahr zu Jahr auch vom landwirthschaftlichen Grundbesitz mehr gewandt und sich dahin gewendet, wo es leichter verfügbar ist; und das ist ja auch ganz natürlich. Wer sein Vermögen anlegen will und nicht so viele Jahre lang warten kann, wie die gedachten Institute bei der Unkündbarkeit thun können, der wird es viel lieber da anlegen, wo er leicht darüber verfügen kann; das ist aber eben beim Grundbesitz nicht der Fall, sondern durch das Subhastations- und Theilungsverfahren, das jetzt innegehalten werden muß, ist ein langer Zeitraum erforderlich, daß ich glaube, es wäre dringend zu wünschen, wenn in dieser Beziehung eine Aenderung eintreten könnte. Ich bescheide mich allerdings von meinem Standpunkte aus; die Herren Juristen, die ja das in der Hand haben, die werden wohl wissen, was zu thun ist und ein kürzeres und weniger kostspieliges Verfahren herbeiführt; aber ich halte es für dringend geboten im Interesse des Hausbesitzes in den Städten, daß da eine Verbesserung eintritt.

Abg. Freitag: Wenn Sie der Petition in ihrem ersten Theile Recht geben und wenn Das, was die Petition verlangt, eingeführt würde, so würde keineswegs eine willkürliche Bestimmung zu Ungunsten der Schuldner eingeführt werden. Von einer willkürlichen Bestimmung kann im vorliegenden Fall schon deshalb gar nicht die Rede sein, weil eben unser alter Executionsproceß aufgehoben worden ist, weil man an Stelle dieses alten Processes etwas Neues bis jetzt nicht gesetzt hat, weil — darüber ist ja auch nicht der geringste Zweifel vorhanden, auch nicht innerhalb der Deputation — der neue Urkundenproceß nicht im Ent-